

INFORMATIONEN ZU UNTERHALTS- ANSPRÜCHEN JUNGER VOLLJÄHRIGER

Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, dass seine Eltern eine **schulische und berufliche Ausbildung** finanzieren. Die angestrebte Berufsausbildung des Kindes muss seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechen und sie muss zielstrebig abgeschlossen werden. Der Anspruch besteht vom Grundsatz her nur für **eine** Ausbildung. Deshalb kann das Kind von seinen Eltern nach erfolgreichem Abschluss der ersten Berufsausbildung keinen Unterhalt für eine weitere Berufsausbildung verlangen.

Die Pflicht zur Sicherstellung des Lebensbedarfs **endet nicht mit der Volljährigkeit**. Erst wenn das Kind in der Lage ist, finanziell auf eigenen Beinen zu stehen, entfällt der Unterhaltsanspruch. Bis dahin leisten beide Elternteile **im Verhältnis ihres jeweiligen Einkommens** Barunterhalt.

Volljährige Kinder bekommen Unterhalt von den Eltern, wenn sie zur Schule gehen oder sich in Ausbildung befinden und nicht verheiratet sind. Wohnt der/die Volljährige im Haushalt von Vater oder Mutter, steht er/sie während der allgemeinen Schulausbildung den minderjährigen Geschwistern bei der Berechnung des Unterhalts gleich und es gelten dieselben Regeln wie für ein minderjähriges Kind. Der Barunterhaltsanspruch kann mit den Kost- und Taschengeld verrechnet werden.

Lebt das volljährige Kind nicht mehr im Haushalt von Vater oder Mutter, gibt es in der Düsseldorfer Tabelle (<https://www.famrz.de/arbeitshilfen/duesseldorfer-tabelle.html>) einen festen Bedarfssatz. Die Eltern teilen sich den Unterhalt je nach Höhe Ihrer Leistungsfähigkeit auf.

Während der Ableistung von **Wehr- und Zivildienst** besteht kein Unterhaltsanspruch. Während eines **Freiwilligen Sozialen, eines Ökologischen Jahres** müssen Eltern nur dann Unterhalt zahlen, wenn das Jahr als Vorbereitung auf das angestrebte Studium oder der beruflichen Orientierung dient. Geht das Kind nach der Schulzeit auf **Weltreise**, müssen Eltern in der Regel **keinen Unterhalt zahlen**, denn dabei handelt es sich nicht um eine Ausbildung.

Auch als **Au-pair** befindet sich das Kind nicht in einer Ausbildung, sodass die Eltern grundsätzlich nicht unterhaltspflichtig sind. Das gleiche gilt nach **Abschluss der Berufsausbildung**: die Eltern sind - nach einer angemessenen Übergangszeit - nicht mehr verpflichtet, Unterhalt zu leisten.

Ab der Volljährigkeit des Kindes wird jedes Einkommen beim Unterhaltsbedarf gemäß Düsseldorfer Tabelle (<https://www.famrz.de/arbeitshilfen/duesseldorfer-tabelle.html>) **in voller Höhe** angerechnet. Das Kind regelt den Unterhalt **in eigenen Namen** mit den beiden Elternteilen und **macht ihn selbst geltend** – auch dann wenn es noch bei einem Elternteil lebt.

Soweit bereits ein Unterhaltstitel (Urkunde, gerichtliche Festsetzung) besteht, ist die **Verjährung der Ansprüche** auf rückständigen Unterhalt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehemmt, danach gilt die Regelverjährung von **3 Jahren**. Die Verjährungsfrist kann unterbrochen werden durch Zahlungen auf den Rückstand, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ein schriftliches Anerkenntnis des Unterhaltspflichtigen. Evtl. kann eine **Verwirkung** jedoch schon eintreten, wenn die Rückstände mehr als **ein Jahr** nicht geltend gemacht wurden. Wir empfehlen daher ein jährliches Tätigwerden gegen den Schuldner (z. B. durch Zahlungsaufforderungen, Einleitung einer Zwangsvollstreckung).

⇒ *In Forchheim wohnende Volljährige haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Möglichkeit, sich beim Amt für Jugend, Familie und Senioren Forchheim beraten zu lassen.*

Soweit sich jedoch abzeichnet, dass die Eltern bei einer Unterhaltsberechnung im Rahmen dieser Beratung freiwillig nicht mitwirken, empfehlen wir die Durchsetzung des Anspruchs mithilfe eines Fachanwalts für Familienrecht; ggf. erhalten Sie einen Beratungsschein für eine kostenlose Rechtsberatung für einen Fachanwalt auf Antrag beim Amtsgericht Forchheim, Kapellenstraße, 91301 Forchheim.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an und vereinbaren mit uns einen Termin.